

**Vorlage
zur Beschlussfassung**

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, den 11. Februar 2020

1. Gegenstand der Vorlage: Aufstellung eines Landschaftsplans für den „Landschaftspark Marienfelde“
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Schworck
3. Beschluss:
 1. Das Bezirksamt beauftragt das Umwelt- und Naturschutzamt, die nötigen Schritte zur Aufstellung eines Landschaftsplans „Landschaftspark Marienfelde“ für die in **ANLAGE** bezeichneten Flächen einzuleiten.
 2. Die Inhalte und Festsetzungen des Landschaftsplans sollen auf Grundlage der vom Ingenieurbüro Cassens und Siewert erstellten „Landschaftsplanerischen Grundlagenuntersuchung“ vom 12.3.19 entwickelt werden.
 3. Das Stadtentwicklungsamt wird die Zielsetzungen des Landschaftsplans unterstützen und bei zukünftigen Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigen.
4. Begründung:

Die im „Landschaftspark Marienfelde“ zwischen Diedersdorfer Weg, Nahmitzer Damm, Königsgraben und Schichauweg gelegenen Grün- und Freiflächen haben aufgrund ihrer Struktur- und Artenvielfalt und des räumlichen Zusammenhangs eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, den Biotopverbund und die Biodiversität.

Der „Landschaftspark Marienfelde“ ist zusammen mit der Marienfelder Feldmark ein identitätsstiftender, wohnungsnaher Erholungsraum für die Anwohner im Süden des Bezirks.

Es liegt daher im besonderen bezirklichen Interesse, die Freiflächen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu qualifizieren.

Teilflächen des geplanten „Landschaftsparks Marienfelde“ sind im Eigentum öffentlicher Einrichtungen bzw. privater Dritter. Für mehrere Flächen gibt es konkrete Bestrebungen, vorhandene Freiflächen zu überbauen und in ihrer Nutzung zu verändern. Natur- und Landschaft im Planungsraum werden sich hierdurch wesentlich verändern.

Zur Steuerung der Entwicklung und zum Erhalt der wertvollen Biotope und Lebensstätten Strukturen ist es erforderlich, den Landschaftsplan „Landschaftspark Marienfelde“ aufzustellen, der die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele grundstücksbezogen konkretisiert und die notwendigen Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen darstellt.

Ziel ist es, die Flächen von Bebauung freizuhalten und als offene Wiesenlandschaft mit ihren landschaftstypischen Biotopen und Elementen zu erhalten und zu entwickeln. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Flächen soll verbessert werden. Die Biodiversität und Funktionsfähigkeit der Flächen für den Biotopverbund soll unterstützt werden. Hierzu soll der Landschaftsplan konkrete Vorgaben zur naturschutzfachlichen Pflege der vorhandenen Grün- und Freiflächen machen.

Der Landschaftsplan wird zudem Flächen ausweisen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind, z.B. auf der ehemaligen Bezirksgärtnerei bzw. dem Grundstück Schichauweg 56, und damit den Wohnungsbau bzw. die Ansiedlung von Gewerbe im Bezirk zu beschleunigen und unterstützen

Durch frühzeitige Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsamt wird sichergestellt, dass Festsetzungen des Landschaftsplans denen geltender Bebauungspläne nicht widersprechen. Soweit die Festsetzungen des Landschaftsplans öffentliche Grünflächen betreffen werden diese mit dem FB Grünflächen abgestimmt.

Die Aufstellung von Landschaftsplänen lokaler Bedeutung liegt in der Zuständigkeit des Bezirks. Die Absicht zur Einleitung Landschaftsplanverfahrens ist der Senatsverwaltung für Umwelt-, Verkehr und Klimaschutz anzuzeigen. Die allgemeinen Planungsabsichten sind darzustellen. Nach Zustimmung der Senatsverwaltung wird das Bezirksamt einen den Aufstellungsbeschluss fassen.

Das Verfahren wird durch das Umwelt- und

Naturschutzamt durchgeführt. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Anwohner werden frühzeitig in die Planungen mit eingebunden. Ausgehend hiervon wird ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Planentwurfs beauftragt, der dann die vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen kann.

- | | |
|---|--|
| 5. Rechtsgrundlage | §§ 8, 9, 11 BNatSchG, §§ 3, 9, 11 NatSchG Bln |
| 6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter | keine |
| 7. Haushaltsmäßige/
Personalwirtschaftliche Auswirkungen | Die erforderlichen Fachgutachten werden aus für den Naturschutz zweckgebundenen Einnahmen, Titel 11193 finanziert. |
| 8. Nachhaltigkeit (siehe Anlage) | |
| 9. Unterrichtung BVV | |
| 10. Mitzeichnung | |

Bezirksstadträtin Heiß : gez. 22.11.19

Bezirksstadtrat Oltmann : gez. 19.11.19

Oliver Schworck
06.02.2020

Musterblatt Auswirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		Quantitativ	Qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche			X			
2. Wasser			X			
3. Energie	X					
4. Abfall	X					
5. Verkehr	X					
6. Immissionen	X					
7. Einschränkung von Fauna und Flora			X			
8. Bildungsangebot	X					
9. Kulturangebot	X					
10. Freizeitangebot			X			
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	X					
12. Arbeitslosenquote	X					
13. Ausbildungsplätze	X					
14. Betriebsansiedlungen	X					
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	X					
16. Demografischer Wandel	X					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.